

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Obst-und Gartenbauverein Dußlingen nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Dußlingen.

Er ist ein eingetragener Idealverein und ist auf Dauer angelegt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

Die Vereinsziele sind:

Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur als Beitrag zur

Landschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Bedeutung. Förderung der Ortsverschönerung und der Heimatpflege.

Förderung der Pflanzenzucht / der Kleingärtnerei, der Bienenzucht, des Vogelschutzes und des Naturschutzes.

Dies soll erreicht werden durch:

1. Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
2. Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte, u.a.m. .
3. Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
4. Abhalten von Vorträgen, Lehrgängen, Rundgängen, Besichtigungen u.a.m. .
5. Beteiligung am Blumenschmuckwettbewerb und an anderen Kultur und heimatfördernden Veranstaltungen.
6. Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen e. V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.
7. Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten ".

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Ziel des Vereins .

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organisation**

1. Der Verein ist durch den Zusammenschluss seiner Mitglieder, seine Satzung und seine satzungsgemäßen Organe ein eigenständiger sich nach innen und außen selbst vertretender Verein.
2. Der Verein ist dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen e. V. und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau , Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart angeschlossen.
3. Der Verein erkennt die Ziele des Kreis - und Landesverbandes an und unterstützt diese.
4. Der Verein nutzt die angebotenen Leistungen der Verbände und führt an diese, die von ihnen festgesetzten Beiträge je zahlendes ordentliche Mitglied ab.
5. Erwerbsobstbau betreibende Mitglieder des Vereins werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obstbau und Gemüse beim deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein beim Kreis - und Landesverband. Er und die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder fungieren als Delegierte des Vereins bei Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen e. V. gemäß § 9 seiner Satzung vom 6. 4. 1977 . Näheres wird in der Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden die, die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt, sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können alle Vereinseinrichtungen zu den vorgesehenen Bedingungen benutzen.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglieder abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen, Körperschaften und sonstige juristische Personen werden.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder , welches schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe dafür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Über die Berufung gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Jahresende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber eines Gesamtvorstandmitgliedes ausreichend .
6. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den restlichen Mitgliedern fortgesetzt. Beim Ausscheiden durch Tod kann die Mitgliedschaft unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft vom Ehepartner weitergeführt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge und Haftung der Mitglieder**

1. Die Jahresbeiträge für ordentliche sowie fördernder Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsverordnung geregelt.
2. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Beiträge sind spätestens zum Jahresende fällig, wer länger als 3 Monate im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangenen Verpflichtungen werden davon nicht berührt.
4. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
  - b) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - c) An den Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen.
  - d) Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor dieser bei dem Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung unterliegen dem § 18 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
  - b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
  - c) Bei der Erstellung von Vereinseinrichtungen, deren Ergänzung, Bewirtschaftung und Unterhaltung, im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.
  - d) Die Einrichtungen des Vereins, bei deren Gebrauch, schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung entstandenen Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten.
  - e) Die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.
  - f) Für die Ziele des Kreis - und des Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

## **§ 7 Ehrungen und Mitgliederbetreuung**

1. Mitglieder werden nach 25 und 40 jähr. Vereinszugehörigkeit geehrt.
2. Ehrenmitglieder mit Beitragsbefreiung werden nach 40 jähriger Mitgliedschaft, oder für besondere Verdienste, von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Richtlinien über die Betreuung der Mitglieder im Bezug auf Ehrungen, Geburtstage, Vereinsveranstaltungen und Trauerfällen werden in einer Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft werden Mitglieder die grob oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handeln oder der Beitragspflicht nicht nachkommen.

Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand, bei fördernden Mitgliedern die Mitgliederversammlung. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch :

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen
- c) Zuschüssen aus öffentlichen Quellen
- d) sonstige Zuwendungen an den Verein.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins . Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist 2 Wochen vorher durch öffentliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dußlingen einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen die Tagesordnungspunkte enthalten zu deren Beschlussfassung mehr als die einfache Mehrheit der Stimmen benötigt werden müssen schriftlich einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten statt zu finden wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes
  - b) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) die Wahl des Gesamtvorstandes
  - d) Die Genehmigung des Jahresprogramms

- e) Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Die Entscheidung über Aufnahme bzw. den Ausschluss von fördernden Mitgliedern
- h) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes oder dem Ausschluss durch den Gesamtvorstand
- i) Die Ernennung von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern
- j) Die Bestellung der Kassenprüfer
- k) Die Änderung der Satzung
- l) Die Aufstellung einer Wahl- und Geschäftsordnung
- m) Die Beschlussfassung über Anträge

7. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Durchführung von Wahlen wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 12 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) Dem Kassier
- d) Dem Schriftführer
- e) Mindestens 4 Beisitzern, es sollten so viele Beisitzer sein, daß auf 25 Mitglieder ein Gesamtvorstandsmitglied kommt.

Gesamtvorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Nach Ausscheiden aus dem Verein erlischt ihre Organstellung. Die Dauer der Amtszeit der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

Die Wiederwahl ist möglich. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind Ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden in der Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Grundlage seines Handelns ist die Wahl- und Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen gegenüber Dritter nur begrenzt auf das Vereinsvermögen eingehen.

## **§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus beziehungsweise überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Gesamtvorstandes und Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei zu allen Veranstaltungen im Bedarfsfalle Sachverständige beratend beizuziehen.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Der Vorsitzende vertritt den Verein beim Kreis - und Landesverband.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

Das Nähere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## **§ 17 Sitzungsniederschriften**

Über die Sitzungen, Versammlungen/ Veranstaltungen sowie über die Beteiligung an vereinsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. In diesen Niederschriften sollen die wesentlichen Vorgänge insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgezeichnet sein. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich kund zu tun. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen zu Beginn des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen werden muss. Die Einberufung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dußlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung in ihrem Verwaltungsbereich zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt ab 18.01.2015 in Kraft.  
Dußlingen, den 18.01.2015

Unterschriften